

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 61/150/2009

Federführung: Abt. 61 - Stadtplanung, Umwelt, Hochbau	Datum: 17.11.2009
Verfasser: Matthias Reinkober	AZ: 6/61- Rein/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2009	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	08.12.2009	Vorberatung
Rat	16.12.2009	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 132 "Südlich Brägeler Straße, Ecke Eschstraße";

a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 hat vom 07. September bis 09. Oktober 2009 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben:

Landkreis Vechta vom 15.10.2009

Zum Waldersatz 1:2

Der Anregung wird gefolgt. Auf 0,538 ha wird eine Ersatzaufforstung vorgenommen (Flächensuche ist aktiv).

Zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz)

Es werden 0,269 ha Wald aus der forstlichen Nutzung genommen und 5 Fledermausnistkästen aufgehängt, um einen Ersatzlebensraum für Fledermäuse zu entwickeln (Flächensuche ist aktiv).

Zur Vermeidung von Vogeltötungen zur Brutzeit und Fledermaustötungen in der potentiellen Sommerquartierszeit ist die Baumrodung vor dem 1.3. durchzuführen. Eine Festsetzung zur Sicherung von Baumaßnahmen außerhalb der Sommerlebensphase lässt sich nicht aus dem Katalog des § 9 BauGB ableiten, sie wäre nicht relevant in Bezug auf die Nutzung des Bo-

dens. Eine entsprechende Regelung wird deshalb nicht getroffen. Ein Hinweis über den Zeitraum der Baumrodung ist in der Begründung zum Bebauungsplan jedoch bereits vorhanden. Regelungen hierzu können und sollen im Zuge der Baugenehmigung erfolgen.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen:

Das für den Eingriff (Zerstörung von Lebensraum, Bodenversiegelung) ermittelte Kompensationserfordernis wird mit der Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 abgedeckt.

Zur Wasserwirtschaft

Die Begründung wird um die Hinweise auf die Anpassung der Erlaubnis gem. §10 NWG aufgenommen. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten wie z. B. die flächenhafte Rückhaltung innerhalb von Regenrückhaltebecken des anfallenden Oberflächenwassers bestehen aus Gründen der Flächenknappheit nicht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 08.10.2009

Den Anregungen wird gefolgt. Die Begründung, Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen werden um die Begrifflichkeit „Emissionskontingent“ harmonisiert.

OOWV vom 01.09.2009

Zu 1. Trinkwasser:

Die Trinkwasserleitung DN 150 befindet sich innerhalb der Brägeler Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die weiter benannten Hausanschlussleitungen sind nicht in die Planzeichnung aufzunehmen, sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 2. Abwasser

Auch die Abwasserleitungen befinden sich im öffentlichen (Straßen-) Raum, eine Sicherung ist deshalb nicht notwendig (und auch nicht möglich, da außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegen)

Zu 3. Oberflächenwasser

Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG. vom 31.08.2009

Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen

Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 02.09.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

- a) Der Rat der Stadt Lohne stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragene(n) Stellungnahme(n) unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu.
- b) Der Rat der Stadt Lohne beschließt den Bebauungsplan Nr. 132 „Südlich Brägeler Straße, Ecke Eschstraße“ der Stadt Lohne als Satzung sowie die Begründung hierzu.

H. G. Niesel

Anlagenverzeichnis:

Stellungnahmen